

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TS Steel Trade GmbH, Walldorf (D), und der TS Steel Trade Schweiz AG, Luzern (CH)

Stand Februar 2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TS Steel Trade GmbH, Walldorf (Deutschland), oder TS Steel Trade Schweiz AG, Luzern (Schweiz), einerseits (nachfolgend jeweils als „Käufer“ bezeichnet) und deren jeweiligem Lieferanten („Verkäufer“) andererseits. Die AEB sind Bestandteil aller Verträge des Käufers mit dem Verkäufer, insbesondere bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten gehen einzelvertragliche Vereinbarungen den Bestimmungen dieser AEB vor.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Alle Angebote, Warenlieferungen und Dienstleistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf ihrer Grundlage, selbst wenn die Geltung der AEB nicht nochmals gesondert vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Ein vorbehaltlos angenommenes Angebot oder eine vorbehaltlos entgegengenommene Warenlieferung bzw. Dienstleistung gilt nicht als Zustimmung des Käufers.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung vom Käufer im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn der Käufer auf ein Schreiben des Verkäufers oder eines Dritten Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, liegt darin kein Einverständnis mit ihrer Geltung.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Käufers im Sinne von § 2 der AEB erforderlich.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Gesetzliche Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Klarstellung, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Bestätigungen, Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt) sind schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung des Käufers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder in Textform gemäß § 2 der AEB zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich oder in Textform (gemäß § 2 der AEB) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne die vorherige, gemäß § 2 der AEB schriftlich oder in Textform erteilte Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- (2) Die Lieferung erfolgt generell ab Werk geladen auf LKW, Schiff oder Bahn. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit im Falle einer Einzelanfertigung im Sinne von § 5 Abs. 5 der AEB eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss seine Leistung dem Käufer aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet ist und er das Unterbleiben seiner Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht von Gesetzes wegen gesondert berechnet und ausgewiesen werden muss.
- (2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Im Falle einer Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.

- (4) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise unter Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- (2) Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte und der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mangelhafte Lieferung, Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montageanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder von einem Dritten stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel dem Käufer bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des

Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es für die Untersuchung, ihre Art und ihren Umfang darauf an, inwieweit sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an einen vom Käufer benannten Dritten zu liefern (Streckengeschäft), wird der Käufer dafür sorgen, dass die Untersuchung durch den Dritten unter Mitwirkung des Käufers nach der Ablieferung erfolgt. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt sowohl bei einer Lieferung an den Käufer als auch beim Streckengeschäft unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt seine Rüge (Mängelanzeige) in allen Fällen dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Bei einem unberechtigten Nacherfüllungsverlangen haftet der Käufer nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um eine (gemäß § 2 der AEB) schriftliche oder in Textform erteilte Stellungnahme bitten. Erfolgt die

Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch einen Abnehmer des Käufers, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er dem Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durchgeführten Rückrufaktionen des Käufers ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Käufers und des Verkäufers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1a) BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Die vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen stehen im Eigentum des Käufers. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung der Bestellung an den Käufer zurückzugeben.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Modelle und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung bereitstellt. Sie sind auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) An den in Abs. 1 genannten Unterlagen sowie an Bestellungen des Käufers besteht ein Urheberrecht des Käufers. Gleiches gilt für Software, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Der Verkäufer darf die in Abs. 1 genannten Unterlagen und die Software ohne die ausdrückliche Zustimmung des Käufers weder vervielfältigen, verbreiten noch Dritten zur Nutzung überlassen. Auf Verlangen des Käufers ist die zur Verfügung gestellte Software nach Erledigung der Bestellung zu löschen.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Informationen, Daten und Angaben in Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 der AEB oder in einer elektronischen Version, die ihm im Rahmen einer Bestellung zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten, es sei denn, sie sind öffentlich zugänglich. Geheimzuhaltende Informationen, Daten und Angaben sind nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dritten können sie nur mit Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für den Zeitraum von drei Jahren nach Fertigstellung einer Bestellung.
- (2) Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung in Abs. 1 ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der Rechtsbeziehung zum Käufer die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften, einzuhalten.
- (2) Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferte Ware allen maßgeblichen Anforderungen für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum genügt. Er hat die Konformität auf Verlangen des Käufers durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (3) Der Verkäufer wird sich in zumutbarer Weise darum bemühen, die Einhaltung der in § 13 der AEB genannten Verpflichtungen auch bei seinen Zulieferern sicherzustellen.

§ 15 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertrags- und Verhandlungssprache

- (1) Für vertragliche und außervertragliche Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist das Landgericht Mannheim (Deutschland) ausschließlich zuständig, wenn der Verkäufer im Sinne des deutschen Rechts entweder ein Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Für diese AEB und die weiteren Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung in § 15 Abs. 1 der AEB, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts (insbesondere des UN-Kaufrechts/CISG).
- (3) Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache, soweit es keine anderweitige Vereinbarung hierüber zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gibt.